

Krafftahrt-
Bundesamt



Punktecatalog

- auszugsweise -

Impressum

Herausgeber:
Pressestelle des
Krafftahrt-Bundesamtes
Fördestraße 16
24944 Flensburg
Internet: www.kba.de

Telefon: 0461 316-1293/1283, Telefax: 0461 316-2907
E-Mail: pressestelle@kba.de

Stand: Oktober 2017, Druck: Druckzentrum KBA,
Bildquelle: www.shutterstock.com

© Dieses Falblatt ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Krafftahrt-Bundesamtes.
Es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

• • • • • Wir punkten mit Verkehrssicherheit!



Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit



Punktekatlog - auszugsweise -

Stand 19.10.2017

Die Straßenverkehrsordnung gibt die grundlegenden Verkehrsregeln vor. Sie sorgen für ein sicheres Miteinander im Straßenverkehr, denn kein Anderer soll geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

Ordnungswidrigkeit		Punkte	FaP-Kategorie *)	Regel-satz Euro	Fahr-verbot
Geschwindigkeit überschritten mit Pkw/Motorrad					
21 - 25 km/h	innerhalb	1	A	80	nein
	außerhalb	1	A	70	nein
26 - 30 km/h	innerhalb	1	A	100	nein; ja **)
	außerhalb	1	A	80	nein; ja **)
31 - 40 km/h	innerhalb	2	A	160	ja
	außerhalb	1	A	120	nein; ja **)
41 - 50 km/h	innerhalb	2	A	200	ja
	außerhalb	2	A	160	ja
51 - 60 km/h	innerhalb	2	A	280	ja
	außerhalb	2	A	240	ja
61 - 70 km/h	innerhalb	2	A	480	ja
	außerhalb	2	A	440	ja
über 70 km/h	innerhalb	2	A	680	ja
	außerhalb	2	A	600	ja
geschlossener Ortschaften					
Alkoholverstoß					
• in der Probezeit nach § 2a StVG		1	A	250	nein
• vor Vollendung des 21. Lebensjahres		1	A	250	nein
• 0,5 Promille Grenze und mehr überschritten		2	A	500	ja
- bei einem Folgeverstoß		2	A	1.000	ja
- bei mehreren Folgeverstößen		2	A	1.500	ja
Kraftfahrzeug unter Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Absatz 2 genannten berauschenden Mittels geführt		2	A	500	ja
Rotes Wechsellichtzeichen nicht befolgt					
• mit Gefährdung		2	A	200	ja
• mit Sachbeschädigung		2	A	240	ja
• bei länger als 1 Sekunde Rotphase		2	A	200	ja
- mit Gefährdung		2	A	320	ja
- mit Sachbeschädigung		2	A	360	ja
• vor dem Rechtsabbiegen mit Grünpfeil nicht angehalten		1	A	70	nein
• beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgenommen der Fahrradverkehr auf Radwegfurten, gefährdet		1	A	100	nein
• beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil den Fußgängerverkehr auf Radwegfurten, der freigegebenen Verkehrsrichtung		1	A	100	nein
- behindert		1	A	100	nein
- gefährdet		1	A	150	nein
Führen eines Fahrzeugs mit Reifen ohne ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe		1	B	60	nein
Fahren bei Glätte, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne vorgeschriebene Reifen für winterliche Wetterverhältnisse		1	B	60	nein
Fahrzeug (Pkw) zur Hauptuntersuchung nicht vorgeführt bei einer Fristüberschreitung des Vorführtermins von mehr als 8 Monaten		1	B	60	nein
Elektronisches Gerät rechtswidrig benutzt beim Führen eines Fahrzeugs					
• mit Gefährdung		2	A	150	ja
• mit Sachbeschädigung		2	A	200	ja
beim Radfahren		0	-	55	nein

Ordnungswidrigkeit	Punkte	FaP-Kategorie *)	Regel-satz Euro	Fahr-verbot
Beim Führen eines Fahrzeuges verbotswidrig ein technisches Gerät zur Feststellung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen betrieben oder betriebsbereit mitgeführt	1	B	75	nein
Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h , Abstand weniger als				
• 5/10 des halben Tachowertes	1	A	75	nein
• 4/10 des halben Tachowertes	1	A	100	nein
• 3/10 des halben Tachowertes	1	A	160	nein
• 2/10 des halben Tachowertes	1	A	240	nein
• 1/10 des halben Tachowertes	1	A	320	nein
Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h , Abstand weniger als				
• 5/10 des halben Tachowertes	1	A	75	nein
• 4/10 des halben Tachowertes	1	A	100	nein
• 3/10 des halben Tachowertes	2	A	160	ja
• 2/10 des halben Tachowertes	2	A	240	ja
• 1/10 des halben Tachowertes	2	A	320	ja
Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h , Abstand weniger als				
• 5/10 des halben Tachowertes	1	A	100	nein
• 4/10 des halben Tachowertes	1	A	180	nein
• 3/10 des halben Tachowertes	2	A	240	ja
• 2/10 des halben Tachowertes	2	A	320	ja
• 1/10 des halben Tachowertes	2	A	400	ja
Überholen				
• außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	1	A	100	nein
• mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt	1	A	80	nein
Beim begleiteten Fahren ab 17 Jahre ein Fahrzeug der Klasse B oder BE ohne Begleitung geführt	1	A	70	nein
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch eine vorfahrtberechtigte Person gefährdet				
	1	A	100	nein
Missachtung der Kindersicherungspflicht bei einem Kind	1	B	60	nein
Missachtung der Kindersicherungspflicht bei mehreren Kindern	1	B	70	nein
Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet				
• mit Behinderung	2	A	240	ja
• mit Gefährdung	2	A	280	ja
• mit Sachbeschädigung	2	A	320	ja
Einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet hatte, nicht sofort freie Bahn geschaffen				
• mit Gefährdung	2	A	280	ja
• mit Sachbeschädigung	2	A	320	ja

*) FaP = Zuordnung bei Fahranfängern auf Probe;
A = schwerwiegend, B = weniger schwerwiegendes Delikt.

**) Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeuges wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht (§ 4 Abs. 2 Bußgeldkatalog-Verordnung).